

Anlage B: Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Lehrkräfte in der DRK-Besuchs- und Therapiebegleithundausbildung sowie Begleiterinnen von Hospitationen

B1. Träger der nachfolgenden Aus- und Fortbildungen ist der Landesverband bzw. Kreisverband.

B1.1 Lehrkräfte

sind Ausbilderinnen des Landesverbandes mit gültiger Lehrberechtigung. Lehrkräfte für die Ausbildung „Medizinische Grundlagen“ sowie „Veterinärmedizinische Grundlagen“ können geeignete Fremdreferenten (z.B. Ärzte und Tierärzte) sein.

Sie werden durch den Ortsverein auf Vorschlag der Fachbeauftragten bestimmt.

B2. Lehrkraft für die Ausbildung von DRK-Besuchs- und Therapiebegleithundeteams

B2.1.1 Voraussetzungen

- Abgeschlossene Ausbildung zum Besuchs- und Therapiebegleithundeteam gem. Ziffer A 2.0 ff der Anlage A
- 2-jährige Einsatzerfahrung in unterschiedlichen Einsatzfeldern als Besuchs – und Therapiebegleithundeteamführerin
- Lehrgang erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung (oder gleichwertig z.B. Pädagogin)
- Mitwirkung an der Ausbildung von Besuchs- und Therapiebegleithundeteams von mindestens einem kompletten Lehrgang
- Mitwirkung bei mindestens 2 Eignungstests

B2.1.2 Rahmenplan für die Ausbildung

- Ziel und Zweck der Ausbildung von Besuchs- und Therapiebegleithundeteams
- Einweisung in die Lehrunterlagen
- Organisation der Ausbildung Besuchs- und Therapiehundearbeit
- Lehrproben aus den Lehrunterlagen, jeweils mindestens eine Unterrichtseinheit in der theoretischen und praktischen Ausbildung (Unterrichtsbeispiele, didaktisch-methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen).
- Verfassen einer schriftlichen Arbeit; Mindestumfang 2 DIN A-4-Seiten.
- Mitwirkung an der Bewertung von zwei Eignungstest
- Erstellen von Ausbildungsplänen
- Mindestdauer 20 Unterrichtseinheiten

B2.1.3 Durchführung

An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 12 Personen teilnehmen.

B2.1.4 Abschluss

Nach Abschluss des Lehrganges erhält die Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung. Der Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Facharbeit und die Lehrprobe positiv beurteilt wurden. Die Facharbeit und die Lehrprobe können jeweils einmal wiederholt werden. Wird eine Wiederholung nicht bestanden, muss der Lehrgang komplett wiederholt werden. Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrganges zulässig. Eine zweite Lehrprobe findet in einem ausgeschriebenen Kurs statt.

B2.1.4.1 Bei der Wiederholung des Lehrganges sowie der Prüfung dürfen nicht die gleichen Ausbilder/Prüfer eingesetzt werden wie bei der Erstausbildung/-prüfung.

B2.1.5 Fortbildung von Lehrkräften

Voraussetzung:

- Gültige Lehrberechtigung für die Ausbildung von Besuchs- und Therapiebegleithundeteams

B2.1.6 Rahmenplan

- Fortbildungsthemen werden von der der Fachbeauftragten zusammen mit der Arbeitskreisleitung festgelegt.
- Mindestdauer 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren

B2.1.7 Durchführung

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht überschreiten.

B2.1.8 Abschluss

Nach Teilnahme der Fortbildungsveranstaltung erhält die Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung.

B2.2 Lehrberechtigung für Lehrkräfte

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrganges erhält die Teilnehmerin eine auf drei Jahre befristete Lehrberechtigung.

B2.2.1 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gültige Lehrberechtigung für die Besuchs- und Therapiebegleithundausbildung
- Aktive Mitwirkung in der Besuchs- und Therapiebegleithundausbildung
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß vorstehender Ziffer B2.1.5 ff dieser Anlage B

B2.2.2 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann von der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und / oder das Verhalten der Lehrkraft für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder die Lehrkraft die Voraussetzungen für die Lehrscheinverlängerung nicht erfüllt oder gegen Regelungen dieser Richtlinie verstößt.

B2.3 Sonstige Regelungen

B2.3.1 Lehrberechtigungen anderer ausbildender Hilfsorganisationen

Lehrberechtigungen anderer ausbildender Hilfsorganisationen können grundsätzlich durch den Landesverband im Rahmen der Vergleichbarkeit können grundsätzlich durch den Landesverband im Rahmen der Vergleichbarkeit

B2.3.2 Lehrkräfte, die mit einem weiteren Hund die Ausbildung absolvieren, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eignungstest wie beim ersten Hund
- Kurs je nach Stand des Hundes
- Praktische Prüfung wie beim ersten Hund

B3. Bewerterin zur Abnahme des Eignungstests

B3.1 Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können die Teilnehmerinnen selbstständig Eignungstests im Auftrage des zuständigen Landesverbandes abnehmen.

B3.1.1 Voraussetzungen:

- Körperliche und geistige Eignung
- Eigener Hund muss mindestens 2 Jahre in der Besuchs- und Therapiebegleithundearbeit eingesetzt worden sein
- Ausbilderin für die Zusatzausbildung Besuchs- und Therapiebegleithundearbeit mit mind. zweijähriger Ausbildungstätigkeit
- Mitbewertung von 20 Hunden bei Eignungstest unter Anleitung einer erfahrenen Bewerterin oder Prüferin.

B3.1.2 Rahmenplan

Themen:

- Regelungen der Besuchs– und Therapiebegleithundearbeit im Deutschen Roten Kreuz Ortsverein Wolfsburg-Mitte e.V.
- Bewertung von Eignungstests
- Anforderungsprofile an das Besuchs– und Therapiebegleithundeteam
- Mindestdauer:
8 Unterrichtseinheiten

B3.1.3 Durchführung

Am Bewerberinnen Seminar sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helferinnen, 20 Personen nicht überschreiten.

B3.1.4 Abschluss

Nach Teilnahme an der Ausbildung erhält die Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung.

B3.2. Fortbildung von Bewerberinnen

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

B3.2.1 Rahmenplan

Die Fortbildungsthemen werden von der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Vorschlag der Fachbeauftragten festgelegt.

Mindestdauer:
8 Unterrichtseinheiten in 3 Jahren

B3.2.2 Durchführung

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helferinnen, 20 Personen nicht überschreiten.

B3.2.3 Abschluss

Nach Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhält die Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung.

Der Landesverband erhält eine Kopie dieser Teilnahmebescheinigung.

B3.2.4 Ernennung zur Bewerberin

Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Bewerberinnen Seminar erhält die Teilnehmerin eine auf drei Jahre befristete Ernennung als Bewerberin durch die Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die Ernennung kann jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Mitwirkung in der Besuchs- und Therapiebegleithundausbildung
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß vorstehender Ziffer B3.2 dieser Anlage
- Tätigkeit als Bewerberin

B3.2.5 Widerruf der Ernennung

Die Ernennung kann von der Landesleitung WuS widerrufen werden, wenn die Tätigkeit und/oder das Verhalten der Bewerberin für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder die Bewerberin die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder die Bewerberin gegen Regelungen dieser Richtlinie verstößt.

B4. Prüferin

B4.1 Die Teilnehmerin erhält die nötige Sicherheit für die Tätigkeit in einem Prüferteam.

Die Ausbildung ist gegliedert in einen theoretischen und einen praktischen Teil und wird von Prüferinnen durchgeführt.

B4.1.1 Voraussetzungen

- Körperliche und geistige Eignung
- Abgeschlossene Ausbildung als Besuchs- und Therapiebegleithundausbilderin gemäß vorstehender Ziffer B2 dieser Anlage und/oder ausgebildete Hundetrainerin nach Sachkundenachweis laut §11 Tierschutzgesetz
- Mindestens 4-jährige Einsatzerfahrung als Besuchs- und Therapiebegleithundeteamführerin
- Mitwirkung an mindestens 5 Eignungstests und 4 Prüfungen

B4.1.2 Rahmenplan Theorie

B4.1.2.1 Themen

- Regelungen der Besuchs- und Therapiebegleithundearbeit im Deutschen Roten Kreuz
- Durchführung von Prüfungen
- Ablegung der Prüfung anhand der Fachfragen
- Mindestdauer:
8 Unterrichtseinheiten

B4.1.2.2 Rahmenplan Praxis

- Bewertung der Einzelprüfungen von Besuchs- und Therapiebegleithundeteams zusammen mit einem zugelassenen Prüferteam
- Mitwirkung an mindestens 20 Einzelprüfungen von Besuchs- und

- Therapiebegleithundeteams.
- Mindestdauer:
8 Unterrichtseinheiten

B4.1.3 Durchführung

Sowohl am theoretischen als auch am praktischen Teil des Lehrgangs sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helferinnen, 20 Personen nicht überschreiten.

Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene theoretische Ausbildung gem. vorstehender Ziffer B4.1.2.1

B4.1.4 Anwärterzeit

Während ihrer Anwärterzeit wird die Prüfungsanwärterin vom Landesverband mindestens zwei verschiedenen Prüferteams zugeteilt.

B4.1.5 Abschluss

Die Teilnehmerin muss eine schriftliche Arbeit mit einem Mindestumfang von 4 DIN A 4-Seiten verfassen. Den Teilnehmerinnen ist nach Abschluss des Lehrganges eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.

Der Landesverband erhält eine Kopie dieser Teilnahmebescheinigung.

Die Prüfung kann zweimal, jeweils frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Bei den Wiederholungsprüfungen dürfen nicht die gleichen Prüferteams eingesetzt werden.

B4.2 Fortbildung von Prüferinnen

B4.2.1 Voraussetzungen

- Teilnahme an der Prüferinnenqualifizierung oder -fortbildung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt
- Tätigkeit als Prüferanwärterin oder ernannte Besuchs- und Therapiebegleithundeprüferin

B4.2.2 Rahmenplan

Die Fortbildungsthemen werden von der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Vorschlag der Fachbeauftragten festgelegt.

Mindestdauer:

8 Unterrichtseinheiten innerhalb von 3 Jahren.

B4.2.3 Durchführung

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helferinnen, 20 Personen nicht überschreiten.

B4.2.4 Abschluss

Nach Abschluss erhält die Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung. Der Landesverband erhält eine Kopie dieser Teilnahmebescheinigung.

B4.2.5 Ernennung von Prüferinnen

Nach Erfüllung der Voraussetzungen, erhält die Prüferanwärterin eine auf drei Jahre befristete Ernennung als Prüferin durch die Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Beendet die Prüferin die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz, verliert die Ernennung ihre Gültigkeit.

Die Voraussetzungen können auch bei einer anderen Organisation erworben werden, sofern sie die Regelungen zur Besuchs- und Therapiehundearbeit im DRK entsprechend anwendet.

Der Nachweis ist von der Bewerberin zu erbringen. Gegebenenfalls ist eine Einweisung in rotkreuz-spezifische Besonderheiten vorzunehmen.

Die Ernennung kann jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Mitwirkung in der Besuchs- und Therapiebegleithundearbeit
- Teilnahme an einer Fortbildung gemäß vorstehender Ziffer B4.2
- Tätigkeit als Prüferin

B4.2.6 Widerruf der Ernennung

Die Ernennung kann von der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit widerrufen werden, wenn die Tätigkeit und/oder das Verhalten der Prüferin für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind oder die Prüferin die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder gegen die Regelungen dieser Richtlinie verstößt.

B5 Hospitationsbegleiterin

Hospitationen können von Ausbilderinnen oder erfahrenen und eingewiesenen Besuchs- und Therapiebegleithundeführerinnen (Hospitationsbegleiterinnen) abgenommen werden.

B5.1 Voraussetzungen

- mindestens zwei Jahre Einsatzerfahrung
- mit mindestens 30 nachgewiesenen Einsätzen
- mindestens zwei erfolgreiche Nachprüfung

B5.1.2 Ernennung zur Hospitationsbegleiterin

Nach Erfüllung der Voraussetzungen erhält die Begleiterin von Hospitationen eine auf drei Jahre befristete Ernennung zur Hospitationsbegleiterin durch den Ortsverein.

B5.2 Widerruf der Ernennung

Die Ernennung kann von der Landesleitung WuS widerrufen werden, wenn die Tätigkeit und/oder das Verhalten der Hospitationsbegleiterin für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder die Hospitationsbegleiterin die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder die Hospitationsbegleiterin gegen Regelungen dieser Richtlinie verstößt.